



Brüssel, den 19. Januar 2021
(OR. en)

5344/21

Interinstitutionelle Dossiers:
2020/0348(NLE)
2020/0319(NLE)

VISA 15
COAFR 13
MIGR 14

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union
– Annahme
b) Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat am 9. Dezember 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union¹ zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag² sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens³ übermittelt.

¹ 13864/20 VISA 136 COAFR 367 MIGR 172.

² 13864/20 VISA 136 COAFR 367 MIGR 172 ADD 1.

³ 13865/20 VISA 137 COAFR 368 MIGR 173.

2. Am 16. Dezember 2020 haben die **JI-Referenten** den Vorschlägen zugestimmt.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss **2002/192/EG** des Rates vom 28. Februar 2002 nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an seiner Annahme und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten **5033/21 VISA 1 COAFR 4 MIGR 1** bzw. **5035/21 VISA 3 COAFR 6 MIGR 3**.

Der Beschluss über den Abschluss des genannten Abkommens wurde ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument **5034/21 VISA 2 COAFR 5 MIGR 2**.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der Fassung des Dokuments **5033/21** auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen;
 - b) beschließen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments **5034/21** dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.